#tramogruppe

TRAMO



Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

der Unternehmen der TRAMO Gruppe

Stand: 18.03.2026

ABG FINOW MVL NOAH SCHÖNLEIN SILBERNAGEL TRAMO vestum

Die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen sind gültig für alle Unternehmen der TRAMO GRUPPE

TRAMO Service GmbH
Am Borsigturm 6
13507 Berlin

vestum Ingenieurgesellschaft mbH
Am Borsigturm 6
13507 Berlin

ABG Arbeitsstellensicherung & Baustellensignaltechnik GmbH & Co. KG
Am Jägerhof 8
16567 Mühlenbeck

ABG Verkehrstechnik GmbH
Industriestraße 1
74343 Sachsenheim

Finow Vermietungs-Service GmbH
Mühlenbecker Strasse 8 b
16348 Wandlitz

Finow Verkehrstechnik GmbH
Jenfelder Str. 70
22045 Hamburg

Schönlein Verkehrstechnik GmbH
Bismarckstraße 63 a
01257 Dresden

Silbernagel Verkehrstechnik GmbH
Friesenheimer Str. 7 a
68169 Mannheim

Metallverarbeitung Löbau GmbH
Breitscheidstraße 7
02708 Löbau

NOAH TraffiQ GmbH
Am Borsigturm 6
13507 Berlin

Allgemeine Geschäfts und Mietbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Baustellen- und Verkehrsabsicherungen sowie alle Verkehrseinrichtungen. Der Vermieter verpflichtet sich, die im Mietvertrag im Einzelnen aufgeführten Sachen dem Mieter für die vereinbarte Mietzeit zum üblichen Gebrauch als Baustellen- bzw. Verkehrsabsicherung zu überlassen.

1.2. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis zu zahlen, die Mietsache pfleglich zu behandeln und sie vor Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

1.3. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache durch den Mieter auf seine Kosten an den Vermieter zurückzugeben oder – wenn dies gesondert vereinbart ist – mitzuteilen, wann die Mietsache abgeholt werden kann.

1.4. Angebote werden aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baubeschreibungen und Pläne erstellt. Abweichungen der Konfigurationsdaten bedürfen der Nachkalkulation. Die Angebote sind freibleibend, soweit der Vermieter nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt hat.

1.5. Massenänderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis von über 10 % berechtigen den Mieter nicht zur Einheitspreiskorrektur. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und Ladeliste/Lieferschein und wird bei nicht persönlicher Abnahme am Auf-/Abbautag durch den Auftraggeber dem selbigen per Fax oder Mail mitgeteilt und ist abrechnungsfähig.

1.6. Verwaltungsgebühren für Verkehrsrechtliche Anordnungen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Kosten für die Erstellung und Prüfung von verkehrstechnischen Unterlagen können separat vereinbart und berechnet werden.

1.7. Die einwandfreie Funktion der Baustellenbeleuchtung zur Verkehrsabsicherung obliegt dem Auftraggeber. Diese Leistung kann auch beim Vermieter beauftragt werden.

1.8. Die Kontrollfahrten sind nach VOB/C DIN 18329 durchzuführen. Kontrollfahrten gem. ZTV-SA sind nur dann gültig, wenn diese in den besonderen Vertragsbedingungen vereinbart werden. Diese sind im Angebot regelmäßig nicht enthalten und obliegen somit dem Auftraggeber. Der Vermieter haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch oder an den Verkehrssicherungsgeräten entstehen. Auf Anfrage bieten wir Kontrollfahrten gesondert an.

1.9. Die Preise für Auf-, Um- und Abbau der Verkehrssicherung/der Signalanlage beziehen sich auf unsere Regelarbeitszeiten. Einsätze außerhalb dieser Regelarbeitszeiten (z. B. Nachtarbeit, Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen) werden mit entsprechenden Zuschlägen angegeben und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

1.10. Verkehrssicherungsmaterial/Beschilderung/Absperrmaterial ist nicht gegen Diebstahl oder Zerstörung versichert. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Mit Beginn des Mietverhältnisses tritt der Mieter als Betreiber des Mietobjektes auf und verpflichtet sich, dieses sachgemäß zu behandeln und bei Mietende in unbeschädigtem Zustand frachtfrei und gut verpackt zurückzuliefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden. Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung des gemieteten Materials sind regelmäßig Pflichten des Mieters/Auftraggebers.

1.11. Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Übergabe und endet am Tage der Rücknahme. Diese kann nur innerhalb der Geschäftszeiten am Unternehmenssitz des Vermieters erfolgen. Bei Frachtgut läuft die Mietzeit vom Tag der Abholung bis zum Tag der Rücklieferung durch den Spediteur. Die Mietdauer wird in angefangenen, vollen Kalendertagen gezählt. Abmeldung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber telefonisch, per Fax oder per E-Mail.

1.12. Die Baufreiheit ist seitens des Mieters zu gewährleisten. Freie Anfahrtswege für LKW mit Anhänger an die Montage- und Demontagestelle und ein ebener und fester Untergrund wird vorausgesetzt. Etwaige Mehrkosten bei mangelnder Baufreiheit gehen zu Lasten des Mieters.

2. Übergabe, Mängelrüge

2.1. Der Vermieter hat die Mietsache in einem betriebsfähigen Zustand beim Mieter anzuliefern. Es wird ggf. ein Übergabeprotokoll über die Mietgegenstände und deren Zubehör sowie ggf. über den ordnungsgemäßen Aufbau der Verkehrssicherungsanlagen erstellt. Findet nach dem Aufbau keine Abnahme durch den Mieter/Auftraggeber statt, gilt der Aufbau als ordnungsgemäß erfolgt.

2.2. Der Mieter ist verpflichtet, sicht- und feststellbare Mängel der Mietsache unverzüglich beim Vermieter anzuzeigen. Nicht sichtbare Mängel sind dem Vermieter unverzüglich auch nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes anzuzeigen.

2.3. Jede Mängelanzeige muss schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Im Zweifel hat der Mieter nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige fristgemäß an den Vermieter zugestellt hat.

2.4. Der Vermieter hat die fristgemäß angezeigten Mängel der Mietsache auf seine Kosten zu beheben oder die mangelhaften durch gebrauchsfähige Sachen zu ersetzen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Mängelanzeige und falls die Mängel auf nicht vertragsgemäßen Gebrauch durch den Mieter zurückzuführen sind, sind die Reparatur- oder Ersatzkosten vom Mieter zu tragen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Mängel bereits bei Lieferung bzw. Besitzübergang vorhanden waren.

3. Mietpreis, Fälligkeit der Miete, Verzug

3.1. Der Vermieter legt dem Mieter gegenüber unverzüglich nach Vertragsabschluss Rechnung. Die Miete ist im Voraus fällig und zahlbar und zwar 14 Tage nach Rechnungsdatum. Eine abweichende vertragliche Regelung ist möglich; diese hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

3.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3. Der Mietpreis wird durch das vorliegende Angebot und die voraussichtliche Mindestmietzeit bestimmt. Wird diese unterschritten, so erhöhen sich der Mietpreis sowie die Kosten für Anlieferung/Aufbau, Abbau/Abholung und Programmerstellung/VTU etc. Kosten für evtl. anfallende Serviceleistungen gehen zu Lasten des Mieters. Ein 24-stündiger Not- und Wartungsdienst, bei dem Störungen in angemessener Zeit beseitigt werden, kann gesondert beauftragt werden.

3.4. Zahlt der Mieter die Miete nicht bei Fälligkeit, kommt er ab dem 20. Tag nach Rechnungsdatum in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, auf den Netto-Rechnungsbetrag ab Verzugszeitpunkt Zinsen p. a. in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Mieter ist bei Verzug zur Zahlung der Verzugszinsen verpflichtet.

3.5. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verzug des Mieters mit der Zahlung der Miete und unter der Voraussetzung einer schriftlichen Mahnung, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Vermieter hat das Recht, die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zur Mietsache zu ermöglichen und ihm die Mietsache zu übergeben. Das Gleiche gilt bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters. Für daraus entstehende Schäden haftet allein der Mieter.

3.6. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache durch den Mieter schuldet dieser dem Vermieter Nutzungsausfallentschädigung. Deren Höhe richtet sich nach dem vereinbarten Mietpreis; maximal kann eine Entschädigung bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten einer neuwertigen Sache verlangt werden. Weitergehende Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

3.7. Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Gebrauch und Verlust der Mietsache, Haftung

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu nutzen und für eine ausreichende Haftpflichtversicherung der Baustelle einschließlich der Baustellenabsicherungseinrichtungen (Mietsache), die auch Schäden gegenüber Dritten erfasst, Sorge zu tragen. Während der Mietdauer ist der Mieter für die Unterhaltung der Mietsache verantwortlich, insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Baustellenabsicherungen entsprechend dem Bescheid der zuständigen Verkehrsbehörde aufgestellt bzw. eingesetzt sind; eine abweichende vertragliche Regelung ist möglich. Auf die Möglichkeit der Beauftragung von Kontrollfahrten (vgl. 1.8.) wird verwiesen.

4.2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder Dritten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Mietsache entstehen; dies schließt auch den Haftungsausschluss für Folgeschäden ein. Ausgenommen ist die Haftung des Vermieters wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Bezug auf die Beschaffenheit der Mietsache.

4.3. Der Aufbau der Mietsachen erfolgt standsicher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Eine Haftung des Vermieters für Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Vandalismus, Sturm und andere Naturgewalten) ist ausgeschlossen.

4.4. Beim Einsatz von transportablen Schutzeinrichtungen können Abdrücke auf dem Fahrbahnbelag entstehen. Der Vermieter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

4.5. Wird die Mietsache während der Mietdauer so beschädigt oder zerstört, dass sie nicht mehr gebraucht werden kann oder kommt sie sonst z. B. durch Diebstahl oder Entwendung abhanden, trägt der Mieter die entstehenden Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei Beschädigungen oder Diebstahl größeren Ausmaßes ist durch den Mieter eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

4.6. Der Mieter ist berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Rechte an der Mietsache, Einsatzort

5.1. Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte an der Mietsache einräumen.

5.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung o. ä. Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter dies unverzüglich anzuzeigen und dem Dritten gegenüber zu erklären, dass es sich um Mietsachen des Vermieters handelt.

5.3. Die Mietsache darf vom Mieter nur für die Baustelle eingesetzt werden, die im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Verwendung auf einer anderen Baustelle des Mieters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. In diesem Falle ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil für den Mieter zu erhöhen.

5.4. Verwendet der Mieter die Mietsache auf einer anderen als der vereinbarten Baustelle, ohne dass der Vermieter vorher zugestimmt hat, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und bis zur Rückgabe der Mietsache Nutzungsausfallentschädigung gem. Nr. 3.4 zu verlangen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, eine dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommende Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen.

Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Besondere Bestimmungen für den Bereich Fahrbahnmarkierung

Für das einwandfreie Durchführen von Markierungsarbeiten ist eine Luft- und Untergrundtemperatur von mind. +5° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von unter 80 % erforderlich. Entsprechend muss die Oberfläche trocken bzw. es darf mind. 24 h vor Ausführung der Markierungsarbeiten kein Niederschlag gefallen sein.

Die zu markierende Oberfläche muss frei von Ölen, Fetten, Staub und Schmutz sein (gemäß Herstellervorschriften). Die Reinigung der Oberfläche kann separat angeboten und beauftragt werden. Leistungen zur Instandsetzung fehlender oder defekter Gelbmarkierung aufgrund der Ausführung bei ungünstigen Wetterverhältnissen (insbesondere Vorhandensein von Auftausalzen, nur oberflächig trockenen Fahrbahnen) oder bei Beschädigung durch Winterdiensteinsätze werden gesondert berechnet. Eventuelle Handarbeiten für Markierungen im Bereich von baulichen Hindernissen werden mit 20 % Aufschlag auf die Leistungsposition berechnet.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten und wird dennoch auf eine Ausführung durch den Auftraggeber bestanden, kann keine Gewährleistung gemäß ZTV-M 13 übernommen werden. Darüber hinaus erfolgt keine Gewährleistung für:

- Markierungen, deren Applikation in der Zeit vom 1. November bis 31. März vertragsgemäß erfolgt;
- Verkehrsfreigabemarkierungen;
- Markierungen auf Pflasterdecken;
- Markierungen ohne erfolgreiche Haftungsprobe;
- Markierungen bei überdurchschnittlicher Beanspruchung, wie z.B. durch Staplerverkehr oder eingeschränkter Verkehrsführungen auf Bundesfernstraßen;
- verschmutze, fettige oder mit feindlichen Chemikalien behandelten Untergründe.

Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Besondere Bestimmungen für den Bereich Miet-Toiletten (WC BOX)

1. Mietdauer, Mietzahlung, Vorkasse

Die Mindestmietdauer beträgt 4 Kalenderwochen (28 Tage, Langzeitmiete). Eine frühere Freimeldung ist möglich, jedoch wird die Mindestmietdauer berechnet. Ausgenommen hiervon ist die Kurzzeitmiete und/oder Pauschalmiete, hier können auch kürzere Zeiträume vereinbart werden.

Die Anmietung durch Geschäftskunden erfolgt nach positiver Bonitätsprüfung durch die Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram GmbH & Co. KG. Bei negativer Bonität ist eine Anmietung gegen Vorkasse für die voraussichtliche Mietdauer möglich.

Bei Anmietung erfolgt die Rechnungslegung für 4 Kalenderwochen im Voraus. Weitergehende Mieten werden rückwirkend berechnet. Kurzzeit- und/oder Pauschalmieten, werden gesondert berechnet und sind Grundlage des jeweiligen individuellen Angebots.

Die Anmietung durch Privatpersonen erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse für die voraussichtliche Mietdauer. Der Vermieter benötigt einen Zahlungsnachweis in Form eines Screenshots, Foto o. Ä.. Hierbei ist zu beachten, dass dies während der Geschäftszeiten zu geschehen hat. Die WC BOX wird erst nach Zugang des Zahlungsnachweises geliefert.

Bei Vermietung gegen Vorkasse wird die WC BOX nach Ablauf des Mietzeitraums abgeholt. Eine Verlängerung der Mietdauer muss vor Abholung durch den Mieter beauftragt werden. Verlängerungen der Mietdauer können nicht beim Servicefahrer beauftragt werden.

Der Servicefahrer nimmt kein Bargeld oder Überweisungsträger entgegen. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung. Wir bitten, davon abzusehen, Daueraufträge einzurichten. Die FINOW Vermietungs-Service GmbH nimmt nicht am Lastschriftverfahren teil. Eine Zahlung über PayPal o. a. Anbieter ist nicht möglich.

2. Aufstellung / Abholung und Freimeldung

Die Lieferung und Abholung erfolgt nach Disposition des Vermieters. Zeitliche Absprachen sind möglich, unterliegen aber den Gegebenheiten der Tourenplanung und können durch den Vermieter geändert werden.

Mit dem Mietbeginn geht die Verantwortung für die WC BOX auf den Mieter über.

Der Servicefahrer nimmt keine Aufträge entgegen. Artikel, die nicht bestellt wurden, müssen per E-Mail oder Fax nachbestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Vorhängeschlösser, die beim Servicefahrer nachbestellt werden können. Diese sind auf dem Lieferschein aufzuführen und durch den Mieter gegenzuzeichnen.

Freimeldungen sind bis 16:00 Uhr des jeweiligen Tages für den Folgetag per E-Mail oder Fax möglich. Ist die terminierte Abholung seitens des Mieters nicht möglich, erfolgt die nächste Anfahrt nach unserer Disposition, spätestens aber in der Folgewoche. Die Rechnungslegung erfolgt in diesem Fall bis zum tatsächlichen Abholtag. Bei Kurzzeitmieten berechnen wir 39,00 € je zusätzl. Anfahrt.

Eine „Stilllegung“ der WC BOX ist nicht möglich. In solch einem Fall wird die WC BOX abgeholt und bei Bedarf erneut geliefert. Der Mindestmietzeitraum von 28 Kalendertagen beginnt dann erneut.

Umsetzungen sind nur innerhalb eines Bauvorhabens möglich und müssen vorher mit der WC BOX Abteilung abgestimmt werden. Dies geschieht während der regulären Anfahrt durch den Servicefahrer. Eine Umsetzung in andere Straßen oder Stadtteile ist nicht möglich. Hier kann die WC BOX abgeholt und neu geliefert werden. Die Mindestmietdauer beginnt dann erneut. „Wanderbaustellen“, bei denen der Mieter die WC BOX umsetzt, müssen jeweils mit dem Vermieter abgesprochen werden. Diese gesonderte Absprache ist vor Mietbeginn durch den Mieter schriftlich zu bestätigen.

3. Wartung und Reinigung

Der Entsorgungsservice erfolgt einmal pro Woche, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Zeitpunkt dieser Leistung wird in der Regel durch den Vermieter festgelegt und kann variieren. Der Vermieter kann, ohne Angabe von Gründen oder vorherige Information, den Tag der Anfahrt

ändern. An Feiertagen im Bundesland Brandenburg finden in Berlin und Brandenburg keine Anfahrten statt. E-Mails und Anrufe werden an diesen Tagen nicht beantwortet. Verzichtet der Mieter auf einen Service, weil sein Bauvorhaben nicht besetzt ist, hat dies keinen Einfluss auf den Mietpreis.

Der Zugang zur WC BOX ist durch den Mieter bis auf 5 Meter für unser Servicefahrzeug freizuhalten sowie die Möglichkeit der Wartung/Reinigung sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, kann kein Service durchgeführt werden. Bringt der Mieter ein eigenes Schloss an der WC BOX an, so ist dem Servicefahrer oder der Abteilung WC BOX ein Schlüssel zu übergeben oder eine PIN mitzuteilen. Geschieht dies nicht, kann kein Service durchgeführt werden. Die Zahlung des Wochenpreises bleibt hiervon unberührt. Es ist nicht Aufgabe des Servicefahrers, zu telefonieren, um etwaige Missstände zu beseitigen oder gar selbst den Zugang zu schaffen. Hierzu zählen u. a. zugeparkte, zugestellte, als Lager genutzte oder sonst wie nicht zu reinigende oder nicht erreichbare WC BOXen. Die Leistung gilt in solch einem Fall als erbracht und das jeweilige Bauvorhaben wird in der nächsten Kalenderwoche regulär wieder angefahren. Zusätzliche Anfahrten auf Wunsch des Mieters werden mit dem jeweiligen Wochenpreis berechnet. Eine Grundreinigung wird ebenfalls mit dem Wochenpreis berechnet. Die Notwendigkeit einer Grundreinigung legt der Servicefahrer selbst fest. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der Vermietung von Toilettenkabinen mit Wassertank die Befüllung des Tanks mit Wasser nur auf Wunsch des Kunden erfolgt und dieses Wasser keine Trinkwasserqualität aufweist. Für Verunreinigungen des Wassers, die nach der Anlieferung bestehen, haftet der Vermieter nicht.

Die Auffüllung des Wassertanks durch den Vermieter im Rahmen des Reinigungsrhythmus geschieht ausschließlich auf Wunsch und Risiko des Mieters. Wird kein Service beauftragt, gehen Schäden durch Frost oder durch falsche oder unzureichende Frostschutzmittel zu Lasten des Mieters.

Service im Winter

Bei Minusgraden kann es, je nach Fahrzeugtyp, zu Frost in den Leitungen kommen. In solch einem Fall ist kein Betrieb möglich und Fäkalien können nicht abgesaugt werden. Ebenfalls wird der Waschtisch nicht befüllt, da die Fußpumpe und der Auslaufhahn bei Frost nicht funktionieren. Alle anderen Verbrauchsstoffe werden befüllt. Bei Minusgraden wird der Innenraum der WC BOX nicht mit dem Hochdruckreiniger gereinigt, da die Flüssigkeiten sonst gefrieren und es zu Stürzen und Verletzungen kommen kann. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Minderung des Mietpreises o. Ä.

4. Haftung und Haftungsbegrenzung

Die Kosten zur Behebung von Schäden an den Toilettenkabinen durch

- Sturm/Unwetter
- Beschädigung oder Verunreinigung sowie missbräuchliche Nutzung durch Dritte

trägt der Mieter ebenso wie die Kosten für ein hierdurch erforderlich werdendes Wiederaufrichten oder einen Austausch der Kabinen. Eine Haftungsbegrenzung ist optional buchbar. Sie beinhaltet kleine Beschädigungen (abgerissene Einbauartikel), Vandalismus, Graffiti, eine stark verschmutzte WC BOX und Sturmschäden. Ausgenommen sind Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung, wie z. B. das Entsorgen von Baumaterialien, Flüssigkeiten (Öle, Chemikalien, Farben o. Ä.) entstehen. Brandschäden und Diebstähle sind nicht Bestandteil der Haftungsbegrenzung. Bei nicht gebuchter Haftungsbegrenzung werden dem Mieter die Arbeitszeit des Monteurs zur Instandsetzung der WC BOX sowie die benötigten Materialien in Rechnung gestellt. Schäden, die durch das Einsaugen von zweckfremden Materialien am Servicefahrzeug entstehen, werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

Die Finow Vermietungs-Service GmbH entsorgt nur die Rückstände ihrer in die WC BOX eingebrachten Verbrauchsmaterialien wie Toiletten- und Handtuchpapier sowie Fäkalien. Das Entsorgen von Müll jeglicher Art in unseren WC BOXen ist untersagt. Der Müll wird bei Reinigung oder Abholung neben der BOX abgelegt. Bei Anfragen der zuständigen Behörden nach dem Urheber des Mülls gibt der Vermieter die Kontaktdaten des Mieters heraus.

5. Sonstiges

Liefergebiet: innerhalb des Berliner Rings A10, außerhalb auf Anfrage.

Unsere Servicefahrzeuge haben eine Straßenzulassung. Fahrten auf unbefestigten Wegen oder Baustellen liegen im Ermessen des Servicefahrers. Lehnt der Servicefahrer das Befahren ab, muss die WC BOX an das Servicefahrzeug herangebracht werden. Bei kranbaren WC BOXen, die sich auf Gebäuden oder Gerüsten, jedenfalls nicht auf dem Erdboden befinden, ist der Service nur möglich, wenn diese an das Servicefahrzeug gekrant werden.

Der Vermieter behält sich vor, bei ausstehender Zahlung den Mietgegenstand abzuholen. Nach Beendigung des regulären Mahnlaufs übergeben wir unsere Forderung an ein Inkassounternehmen unserer Wahl. Eine erneute Vermietung liegt im Ermessen des Vermieters und erfolgt nur gegen Vorkasse.

Der Vermieter weist abschließend darauf hin, dass alle behördlichen und/oder privaten Genehmigungen für das Aufstellen der WC BOX im öffentlichen und/oder privaten Raum durch den Mieter einzuholen sind. Lässt der Mieter WC BOXen ohne erforderliche Genehmigung aufstellen, gibt die FINOW Vermietungs-Service GmbH auf Anfragen der zuständigen Behörden die Kontaktdaten des Mieters an.

Weitervermietung von Eigentum der FINOW Vermietungs-Service GmbH ist nicht gestattet und führt zur Beendigung des Mietverhältnisses. Es ist untersagt, für die Reinigung unserer Mietgegenstände andere Anbieter zu beauftragen.

Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Mieter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters an.

#tramogruppe

TRAMO



TRAMO Gruppe – Verkehrssicherheit als Baustein Ihres Projekterfolges

ABG FINOW MVL NOAH SCHÖNLEIN SILBERNAGEL TRAMO vestum